

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 RM. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,50 RM., durch die Post und unsere Landanstreger bezogen 1,54 RM.

und Umgegend.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Amtshauptmannschaft Wilsdruff

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkendain, Blauenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Vogen, Müllitz-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsberg, Schmiederwalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Blauke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Ausdrucker in Konkurs gerät. Fernsprecher Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Nr. 119.

Sonnabend, den 10. Oktober 1914.

73. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Russische landwirtschaftliche Arbeiter betr.

Der nachstehende Befehl des stellvert. Generalkommandos des XII. Armeekorps wird zur genaueren Beachtung und mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß die geringsten Zuwiderhandlungen gegen dessen Anordnungen mit äußerster Strenge bestraft werden.

Weissen, am 7. Oktober 1914.
Nr. 1290 VI.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die im Alter von 17 bis 45 Jahren stehenden männlichen russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung der für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Amtshauptmannschaft gebunden.

Zu widerhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädigung von 50 Pfg. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und weiblichen russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Bezeugung eines Vermerkes auf dem Passe: Ausreise nach ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift).

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die unmittelbare Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rückführung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsbrüchigkeiten nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebenfalls greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. Grundsätzlich und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Dresden, am 5. Oktober 1914.

Das stellvertretende Generalkommando des XII. Armeekorps.

In Voigtsberg (Amtshauptmannschaft Oelsnitz) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Dresden, am 8. Oktober 1914

Ministerium des Innern.

Auf Ersuchen des stellvertretenden königlichen Generalkommandos wird hiermit folgendes angeordnet:

Werden aus dem Felde zurückkehrende Militärfamilien in Privatpflegeanstalten, im eigenen oder im Elternhaus aufgenommen, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsbehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand, Gutsbesitzer) hiervon Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat Namen und Truppenteil des Zurückgekehrten und die Angabe zu enthalten, ob und wo er sich bereits gemeldet hat.

Die Ortsbehörden haben die bei ihnen eingehenden Anzeigen umgehend dem Sanitätsamt XII in Dresden zu übersenden.

Diese Verordnung bezieht sich nicht auf diejenigen Militärfamilien, die von einem Reserve- oder Vereinslazarett den Pflegestätten, eigenen oder Elternheimen zugeteilt worden sind und sich hierüber durch einen schriftlichen Befehl ausweisen.

Dresden, am 7. Oktober 1914.

Königliche Kreisauptmannschaft.

Unter dem Schweinebestand des Gutsbesizers Richard Parksch in Wilsdruff, Charandter Straße 1346 ist der Schweineerkank ausgebrochen.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1914

Der Stadtrat

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit erneut in Erinnerung gebracht. Es ist gerade jetzt dringend erforderlich, daß Gasthausbesitzer sowohl als auch Zimmervermieter zuziehende Fremde sofort anmelden. Zuwiderhandlungen haben strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Wilsdruff, am 9. Oktober 1914.

Der Stadtrat.

Auf die Bestimmungen in §§ 1 und 5 des Regulativs über das Melbewesen, wonach Personen, die im hiesigen Stadtbezirk ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nehmen, verpflichtet sind, binnen drei Tagen nach ihrem Anzuge sich polizeilich unter Vorlegung der erforderlichen Ausweispapiere anzumelden, wird hiermit erneut hingewiesen mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen Bestrafung nach sich ziehen.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die Vermieter von Wohnungen oder Schlafstellen in allen Fällen für pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmieter verantwortlich sind. Ebenso liegt dem Haushaltungsvorstande die Verpflichtung ob, den Wegzug der zu seinem Hausstande gehörigen Personen alsbald zu melden. Kann der Vermieter vom Abmieter den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt ersterer seiner Pflicht, wenn er hierüber im Einwohnermeldeamt spätestens am sechsten Tage nach dem Anzuge des Abmieters in die ermietete Wohnung Meldung macht.

Die Ausnahme von Schlafstellen bedarf besonderer, schriftlich einzuholender Genehmigung.

Auf Blatt 3 des Vereinsregisters des hiesigen Gerichts ist heute eingetragen worden Der Turnverein zu Kesselsdorf (Sa) mit dem Sitz in Kesselsdorf. Mitglieder des Vorstandes sind:

der Bergarbeiter Max Theodor Opitz in Kesselsdorf, als Vorsitzender, der Geschäftsführer Paul Max Starke in Kesselsdorf als Kassierer, der Schlosser Max Höhne in Kesselsdorf als Schriftführer.

Nach der am 1. Januar 1912 und 13. Juni 1914 errichteten Satzung ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt der Vorsitzende, im Behinderungsfalle der Kassierer oder der Schriftführer aber immer nur in Gemeinschaft mit einem zweiten dieser Vorstandsmitglieder. Der Vorstand bedarf zu Ausgaben über 15 Mark die Genehmigung der Hauptversammlung.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1914.

A. Reg. 154/14.

Königliches Amtsgericht.

Vom europäischen Kriegsschauplatz.

Die belgische Regierung hat die Stadt Antwerpen dem Feuer der deutschen Belagerungsgeschütze überliefert. Eine von den Deutschen ritterlich gelebte Frist ließ man verstreichen. Die Deutschen hatten am 7. Oktober früh um 7 1/2 Uhr anlagen lassen, daß um 9 1/2 Uhr die Beschießung beginnen werde, so daß zahlreiche Flüchtlinge noch nach der holländischen Grenze entkommen konnten. Der König soll in der Stadt geblieben sein, während die Regierung nach Ostende übersiedelte. Das Verderben nahm seinen Gang.

Die Beschießung von Antwerpen.

Mit Riesenschritten war der deutsche Angriff der Stadt Antwerpen genahet. Der Melbeschnitt, auf dessen Überschwemmungsgebiet die Belgier so große Hoffnungen setzten, bildete, nachdem das Fort Brochem in deutschem Besitz war, kein bedenklches Hindernis mehr. Was sich im Raum zwischen dem äußeren und inneren Fortsgürtel von Verteidigern in den Weg stellte, wurde über den Dauen und nach Antwerpen zurückgeworfen, außer den Belgieren auch eine englische Brigade. Die Flüchtigen mußten bei ihrer Niederlage im freien Feld eine schwere Batterie, 82 Feldgeschütze, viele Maschinengewehre, auch

englische, den Siegern in die Hände fallen lassen. Und nun richteten die Riesenschlände der deutschen schweren Batterien sich gegen den inneren Fortsgürtel und die Stadt selbst. Aus Köln wird vom 8. Oktober berichtet:

Der Kölnischen Zeitung zufolge müssen nach Berichten von Flüchtlingen in Antwerpen bereits Granaten niedergegangen sein. Ferner wird mitgeteilt, daß in Wechem, einer Vorstadt von Antwerpen, bereits Granaten niedergegangen sind.

Daß Antwerpen der verheerenden Wirkung unserer Granaten lange standhalten kann, ist nicht anzunehmen. Daß der Widerstand überhaupt bis zur Beschießung der inneren Stadt getrieben worden ist, dürfte wohl in der fälschlichen Hoffnung auf ein großes englisches Hilfskorps und Entsatz durch den sich nach Norden ausbreitenden äußersten linken französischen Flügel zurückzuführen sein.

Die Besatzung von Antwerpen.

Aber die militärische Besatzung der Stadt werden in der Auslandspresse Angaben gemacht, die wohl stark übertrieben sind. Man spricht von etwa 110 000 Mann. Mit den Engländern dürften es aber kaum mehr als 75 000 Mann sein. Ob die englische Brigade, die im freien Felde

zwischen äußerer und innerer Fortslinie geschlagen wurde — etwa 6000 Mann — das ganze englische Hilfskorps ist, steht nicht fest, doch dürfte es wahrscheinlich so sein. Geredet hatten die Antwerpenener auf 30 000 bis 40 000 Mann. Deshalb der plötzliche Umschwung in der Stimmung der Bevölkerung, die anfangs sehr gedrückt war und dann plötzlich wieder auflebte.

Die Flucht aus Antwerpen.

Amsterdam, 8. Oktober.

„Telegraaf“ meldet aus Koofendaal von gestern: Das diplomatische Korps hat Antwerpen verlassen und sich auf einem Regierungsdampfer nach Ostende begeben. Die Bürgergarde wurde entwaflnet. Koofendaal gleicht einem großen Flüchtlingslager. Den ganzen Tag über kamen Hüge aus Antwerpen an. Bis nach Mitternacht waren schätzungsweise 18 000 Belgier, namentlich Frauen und Kinder, eingetroffen, die in Kirchen, Lichtbildtheatern, Eisenbahnhütten und Privathäusern untergebracht wurden.

Das englische Hilfskorps.

Amsterdam, 8. Oktober.

Dem „Algemeen Handelsblad“ wird berichtet: An